

Sicherheitsbericht

**der
Stadt Nürnberg**

2020



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	4
II.	Sicherheitsbericht des Ordnungsamtes 2020	6
	1. Demonstrationen / Kundgebungen	6
	2. Umgang mit Critical Mass (CM)	7
	3. Ansammlungen rund um Gastro-Betriebe / in Grünanlagen	8
	4. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit	9
	6. Vermüllung	10
	7. Betteln	11
	8. Lagern im öffentlichen Raum	12
	9. Wohnmobilstellplätze	13
	10. Graffiti	13
	10. Umgang mit Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum	14
	11. Runde Tische.....	14
	11.1 Königstorpassage	15
	11.2 Aufseßplatz.....	16
	11.3 Jamnitzerplatz.....	16
	11.4 St. Leonhard	17
	11.5 Norikusbucht.....	18
	Fazit Runde Tische.....	19
III.	Jahresbericht der zentralen Bußgeldstelle	20
	1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2020	20
	2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen.....	20
	3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Anzeigenzahl 2020 -Auswahl-	21
	4. Anmerkungen zu der Anzeigenentwicklung in ausgewählten Bereichen	23
	4.1. Alkoholgenuss	23
	4.2. Schulschwänzer	23
	4.3. Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns	23
	4.4. Straßenverkehrsrecht	23
	4.5. Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung.....	23
	4.6. Gaststätten - Imbisse - Diskotheken – Spielhallen	24
	5. Bescheide - Einspruchsquote	24
	6. Erledigung der Einsprüche.....	26



7.	Zusammenarbeit mit externen Behörden	26
7.1.	Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth	26
7.2.	Amtsgericht Nürnberg	27
7.3.	Amtsgericht/Erzwingungsverfahren.....	27
7.4.	Amtsgericht/Jugendgericht	28
7.5.	Polizeidienststellen	28
8.	Stadtinterne Zusammenarbeit.....	29
9.	Einnahmen:	29
10.	Meldungen an das Gewerbezentralregister.....	30
11.	Fazit und Ausblick.....	31
IV.	Ein Jahr Kommunalen Außendienst in Nürnberg	33
1.	Einleitung.....	33
2.	Bisherige Leistungen	33
3.	Reaktionen	34
4.	Was hat sich seit der Einführung des ADN geändert?	35
5.	Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen?	36
6.	Personal Ist-Situation bzw. weiteres Vorgehen	36
7.	Hintergrund.....	36
8.	Fazit	37



I. Vorwort

Der vorliegende Sicherheitsbericht setzt sich aus den Teilberichten des Rechtsamts/Zentrale Bußgeldstelle, des Ordnungsamts bzw. der Lagebilder aus dem Arbeitskreis „Sicherheit und Sauberkeit“ (SiSa) und des ADN zusammen und flankiert damit den polizeilichen Bericht, der dem Stadtrat alljährlich die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Stadtgebiet vorgestellt wird.

Seit der erstmaligen Vorstellung des städtischen Berichts im RWA 2019 sind einige organisatorische Änderungen in der Zuständigkeit erfolgt:

Im RWA wurde vereinbart, die städtischen und polizeilichen Sicherheitsberichte aufgrund deren besonderer Bedeutung gemeinsam künftig dem Stadtrat zu präsentieren.

Auf Grundlage des Kooperationsvertrags von CSU und SPD hatte der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung am 11. Mai 2020 zudem die Verwaltung beauftragt, ein Direktorium für Bürgerservice, Digitales und Recht (BDR) zu bilden. Die Bürgerämter Nord/Ost/Süd wurden dem Direktorium ebenso zugeordnet wie Einwohneramt, Ordnungsamt, Standesamt und ab Mai 2021 das Rechtsamt. BDR nimmt seitdem an den Sitzungen des Sicherheitsrats und des Arbeitskreises Sicherheit und Sauberkeit teil und sorgt unter anderem für eine wesentlich engere Vernetzung mit den außerstädtischen Kooperationspartnern in diesen Gremien.

Zum Inhalt: Im Berichtsjahr wurde die Nutzung des öffentlichen Raums geprägt von einer Vielzahl von Beschränkungen und Regelungen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft traten. Diese wurden bis vor Kurzem (also vor der sog. „Bundes-Notbremse“) insbesondere durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Freistaates Bayern geregelt. Die Vielzahl von Vorschriften, deren Inhalt auf Grund der pandemiebedingten Dynamik aber auch Rechtsprechung immer wieder angepasst werden mussten, stellten eine große Herausforderung für alle Bereiche der Stadtverwaltung, aber eben auch für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Durch „Corona“ veränderte sich das Nutzungsverhalten im öffentlichen Raum zum Teil enorm. Gerade der Wegfall einer Vielzahl von Freizeit- und Gastronomieangeboten verbunden mit der Einführung von Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen ließen den Nutzungsdruck auf Grünanlagen und die öffentlichen Plätze ansteigen. Dies galt erst Recht bei vorübergehenden Lockerungen und/oder günstigen Witterungsbedingungen: hier drängten zum Teil viele Menschen in die Grünanlagen und auf weitere attraktive Örtlichkeiten in der Innenstadt, um die „neugewonnene Freiheit“ zu genießen, zu feiern und wieder soziale Kontakte zu pflegen. Neben der Frage, ab welchem Ausmaß infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen waren, sind dabei die Interessen anderer Nutzergruppen / Anwohnerschaft zunächst in den Hintergrund gedrängt worden. Außerdem ließ sich feststellen, dass insbesondere bei Schließung der Gastronomie eine extreme Verschmutzung der öffentlichen Grünanlagen zu verzeichnen war – gerade durch „To-Go“-Verpackungen.

Das Jahr beinhaltete für die Sicherheitsbehörden der Stadt Nürnberg die neue Aufgabe der Verfolgung von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz beziehungsweise der jeweils gültigen BayIfSMV einerseits; auf der anderen Seite gab es einen hohen Beratungs- und Informationsbedarf von Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden. Dies spiegelt sich wider bei den Bußgeldzahlen RA sowie bei den Fallzahlen OA bzgl. Beratung, Auskünften, Sachbearbeitungen und Außendienstleistungen sowie des ADN hinsichtlich zusätzlicher Überwachung/Präsenz vor Ort.

Corona stellte und stellt damit insgesamt eine nicht unerhebliche Mehrbelastung im täglichen Arbeitsablauf der Dienststellen dar, die ohne ein Mehr an qualifiziertem Personal geschultert werden musste. Besonders wichtig war dabei eine Vernetzung aller Akteure mit Gh, allen Beteiligten der Führungsgruppe Katastrophenschutz und Polizei mit dem Ziel einer schnellen Weitergabe wichtiger Informationen und gemeinsamer Bewertung neuer Sachverhalte.

Der **Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit - AK SiSa** (Mitglieder: Polizei, 2. BM, SÖR, BDR, ADN, RA/2, Ref. V, BgA) wird von OA geleitet und widmete sich auch in diesem außergewöhnlichen Jahr wie gewohnt den Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum.

Dieses Gremium hat das Ziel, den Rahmen für eine effiziente und strukturierte Zusammenarbeit aller Sicherheitsakteure im Stadtgebiet zu schaffen, so dass bestehende Sicherheitsstörungen und Beeinträchtigungen des subjektiven Sicherheitsgefühls koordiniert und gleichermaßen effektiv wie schnell behoben werden können.

II. Sicherheitsbericht des Ordnungsamtes 2020

Im Folgenden werden vor allem die **Tätigkeitsschwerpunkte und Maßnahmenstrategien** des AK SiSa anhand von besonderen Lagebildern aus dem Jahr 2020 dargestellt. Dies beinhaltet nicht die gesamten Tätigkeitsfelder des OA, sondern kann aus Gründen der Übersichtlichkeit nur schlaglichtartig die wichtigsten Ereignisse aus diesem Bereich skizzieren.

Darüberhinaus kamen auf OA und BDR zahlreiche neue Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit Bewältigung der Corona-Pandemie zu: Im Jahr 2020 wurden im Rahmen des Vollzugs der verschiedenen BayIfSMV und weiterer Vorschriften umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Insbesondere mussten die Maskenpflichtregelung und weitere Regelungen, wie zum Beispiel das Verbot der Prostitutionsausübung in Wohnungen an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst werden. Allein hierfür waren sechs Allgemeinverfügungen erforderlich.

Für die Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes und weitergehender Regelungen sowie das Verbot von Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 beziehungsweise 500 bis 1.000 Teilnehmenden waren jeweils zwei Allgemeinverfügungen notwendig.

Schließlich wurde per Allgemeinverfügung die Aussetzung des Heizpilsverbots, das Feuerwerksverbot an Silvester und die Anforderung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei Behördengängen geregelt. Im Eilverfahren wurde das Feuerwerksverbot auf privaten Grundstücken für einzelne Antragsteller vom Verwaltungsgericht aufgehoben. Das Böllerverbot wurde im RWA vom 14.04.2021 behandelt.

Die Stadt Nürnberg war also allein aufgrund der sich ändernden Bestimmungen beziehungsweise der anhaltenden Corona-Pandemie aufgefordert, im laufenden Jahr 2020 insgesamt 13 Allgemeinverfügungen in diesem Zusammenhang zu erlassen.

1. Demonstrationen / Kundgebungen

Die Zahl der Demonstrationen stieg auch 2020 kontinuierlich an. Zum einen ist dies zu einem guten Teil den Demonstrationsanzeigen von Coronamaßnahmen-Gegnern geschuldet, zum anderen aber auch der Tatsache, dass mit Fortdauern der Pandemiebeschränkungen immer mehr „klassische Demonstrationsveranstalter“ keinen Grund mehr sahen, ihre Anzeigen beziehungsweise Versammlungen pandemiebedingt auszusetzen.



Demonstrationsanzeigen:

2018: 437

2019: 524

2020: 621

Bedingt durch die sehr öffentlichkeitssensible und auch rechtlich anspruchsvolle Thematik erwies sich eine Vielzahl von Versammlungsanzeigen insbesondere von Coronamaßnahmen-Gegnern als so problematisch, dass zum Teil mehrstündige Kooperationsgespräche mit den Veranstaltern, der Polizei und OA sowie weiteren beteiligten Behörden zur Vorbereitung versammlungsrechtlicher Maßnahmen geführt werden mussten. So kam es 2020 auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben bzw. befürchteter Verstöße hiergegen zu mehreren Versammlungsverboten. Die versammlungsrechtliche Bewertung war insofern nicht mit den Vorjahren zu vergleichen, in denen ein Verbot auf Grund der grundgesetzlich geschützten Freiheiten nur sehr selten ausgesprochen werden konnte bzw. musste.

Zu einer starken quantitativen Zunahme kam also auch noch eine qualitative und somit wesentlich aufwändigere Verfahrenskomponente hinzu, zumal auf Beschränkungen häufig mit Klagen und Anträgen reagiert wurde.

Neue Versammlungsformen wie das auf längere Dauer angelegte Klimacamp, Auto- und Motorradkorsos, Fahrradversammlungen oder Demonstrationen mit besonderen Interaktionen stellen die Versammlungsbehörde ebenfalls vor neue und zeitintensive Herausforderungen: Interessen Dritter wie die von Gewerbetreibenden, Anwohnerschaft oder anderer Verkehrsteilnehmenden, die auf Grund der höheren Intensität, Dauer oder Platzansprüche der Demos mittlerweile stärker betroffen sind, müssen immer wieder einbezogen und neu austariert werden.

2. Umgang mit Critical Mass (CM)

Der Umgang mit der Fahrradbewegung CM gestaltete sich im Corona-Jahr 2020 zusehends schwieriger, da es auch hier aus Gleichbehandlungsgründen galt, infektionsschutzrechtliche Bestimmungen durchzusetzen und für die Teilnehmenden, Verwaltung, Polizei und die restlichen Verkehrsteilnehmenden eine rechtlich gesicherte Grundlage und damit eine erhöhte Verkehrssicherheit herzustellen. Diese konnten – anders als bei angezeigten Demonstrationen – aber keinem Versammlungsleiter als Beschränkungen auferlegt werden, da CM gerade nicht als Demonstration firmieren wollte. Bei einer Ausfahrt im Juli 2020, die untersagt bzw. vor Ort durch die Polizei unterbunden wurde, erhielt CM starke Aufmerksamkeit in den Medien, da die behördlichen/polizeilichen Maßnahmen seitens der Teilnehmenden und Unterstützenden heftig kritisiert wurden. Der Gesamtkomplex wurde im RWA vom 16.09.2020 behandelt. Ordnungsamt und Polizei sehen in den zwischenzeitlich geführten Gesprächen und in den bisherigen Abläufen der monatlichen CM eine gute Grundlage für eine weitere Verständigung, um CM künftig rechtlich und polizeilich abgesichert durchführen zu können.

3. Ansammlungen rund um Gastro-Betriebe / in Grünanlagen

Gerade in den Sommermonaten kam es an den Wochenenden in mehreren Bereichen der (damals vorübergehend erlaubten) Gastronomie zu erhöhten kritischen Ansammlungen von Publikum im Außenbereich, vor allem außerhalb der zugelassenen Außenbewirtschaftungsflächen. Betroffen hiervon waren vor allem der Köpfleinsberg, Tiergärtnerplatz und die Hallerwiese. Zur Entzerrung der Menschenmengen erarbeitete die Verwaltung gemeinsam mit Polizei und den jeweils betroffenen Betriebsinhabern individuelle Konzepte, um die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im Umfeld sicherzustellen. Dies beinhaltete neben dem kostenintensivem Einsatz von Security zur gezielten Ansprache des Publikums die zeitweise Absperrung von Örtlichkeiten und Verbesserung von Hygienekonzepten zur Durchsetzung der Abstandsregelungen. Zugleich wurden die zugelassenen Außenbewirtschaftungsflächen durch die Verwaltung erweitert, um auch hier eine Entzerrung der Besuchergruppen zu schaffen. SÖR stellte groß dimensionierte Pflanzenkübel zur Verfügung, die den Tiergärtnerplatz ebenfalls auflockerten. Die Maßnahmen wurden konsequent in enger Abstimmung mit der Polizei umgesetzt, so dass es im Umfeld dieser Betriebe zu keinen nennenswerten Verstößen kam.

Grundsätzlich stellte die Abgabe von alkoholischen Getränken „to go“ einer der Gründe dar, die für Mensentrauben an den beliebten Örtlichkeiten sorgten. Aus diesem Grunde wurden entsprechende Verkaufsverbote gegenüber verschiedenen Betrieben erteilt.

Nachdem auch ab Herbst Gastronomiebetriebe wieder geschlossen, die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme aber gesetzlich weiterhin erlaubt war, bildete der Verkauf von Glühwein und anderen alkoholischen Getränken „to go“ auch kurz vor der Weihnachtszeit einen Anziehungspunkt für Menschengruppen. Um verbotene Ansammlungen und Szenarien wie diese zu vermeiden, wurde die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken per Allgemeinverfügung im gesamten Stadtgebiet ganztäglich untersagt.

Auch die städtischen Grünanlagen, insbesondere die neu gestalteten Uferbereiche des Wöhrder Sees, entwickelten sich im Laufe des Sommers 2020 zu Party-Hotspots mit größeren Ansammlungen von Menschen, die auf Grund hohen Alkoholkonsums deutlich enthemmt waren. Hier gingen sowohl die Polizei als auch der ADN mit viel Fingerspitzengefühl auf die Nutzer/-innen zu und klärten zunächst über die Risiken bei Unterschreiten der Mindestabstände und dem Zusammentreffen zu vieler Personen, also Verstößen gegen das jeweilige Kontaktverbot auf. In hartnäckigen Fällen mussten hier aber auch Bußgeldanzeigen, auch wegen des in Grünanlagen verbotenen Alkoholkonsums, erstattet werden. Darüber hinaus leuchtete die Polizei einzelne Bereiche an den Ufern aus.

Zur Entzerrung der Ballung von Menschenmengen konnten neue Veranstaltungs- und Gastroformate wie Pop-Up-Biergärten, Autokinos, „Sommer in der Stadt“ der Schaustellerbetriebe und viele weitere Veranstaltungen erfolgreich beitragen, ebenso die Erweiterung der Außenflächen auf die Parkbuchten.

Sobald die Pandemiesituation dies zulässt, muss mit einer extremen Steigerung bei den Anfragen der betroffenen Betriebe gerechnet werden, sei es im Hinblick auf Außengastronomie oder bei Hygienekonzepten für Innengastronomie einschließlich eventuell möglicher Veranstaltungen. So nachvollziehbar der Nachholbedarf auf Seiten der Veranstaltenden, Gastronomen und einem Großteil der Gesellschaft ist, dürfen dabei Interessen der Nachbarschaft hier nicht vernachlässigt werden.

4. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Auch der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum kann das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und ist somit Gegenstand des AK SiSa. Bei dem Konsumverhalten treten typischerweise negative Begleiterscheinungen wie Störungen von Passanten/-innen oder Anwohnern/-innen auf, z.B. durch wildes Urinieren, Lärm, Unrat, Glasscherben, offene Streitereien, Pöbeleien oder Beleidigungen. Aber vor allem Straftaten wie Körperverletzungsdelikte werden im öffentlichen Raum häufig durch alkoholisierte Täter begangen.

Mit Beschluss des Stadtrats am 21.10.2020 wurde die städtische Alkoholverbotsverordnung rund um den Nürnberger Hauptbahnhof um vier Jahre verlängert mit dem Ziel, die Zahl der alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im dortigen Bereich zu minimieren bzw. den Rückgang derselben auf dem aktuellen Niveau (also vor 2016) zu halten.

Pandemiebedingt wurde der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum abermals durch die BayIfSMV verschiedentlich eingeschränkt, um so Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu vermeiden, die – enthemmt von Alkohol – nicht mehr willens oder in der Lage sein könnten, die Infektionsschutzregelungen einzuhalten. So wurde der Alkoholkonsum auf bestimmten öffentlichen Plätzen, zunächst zeitlich auf die Abendstunden, mittlerweile ganztägig, mittels Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg verboten.

5. Tuning- bzw. Poserszene

Die Tuning- und Poserszene beschäftigt die Verwaltung und Polizei bereits seit Jahren, und machte ein eng abgestimmtes Einschreiten erforderlich. In den letzten Jahren hat sich die Szene insgesamt verändert. Es erfolgte ein – wohl auch auf Grund minimierter Freizeitangebote im Jahr der Pandemie verursachter - Wandel hin zur Partyszene: 60 % Partyszene - 20 % Autoposer - 20 % Tuningszene. Die Tuningszene war am Anfang der Saison stärker vertreten. Hochwertig getunte Fahrzeuge bilden mittlerweile aber nur noch einen sehr kleinen Anteil ab. Maßgeblich nehmen Serienfahrzeuge der Party- und Eventszene sowie hochwertige Serienfahrzeuge der Autoposerszene teil.

Ende Juni 2020 wurde „the_spot_nurnberg“ als Instagramcommunity mit bis zu 16.100 Abonnenten, gegründet. Es wurden wöchentlich an Samstagen in den späteren Abendstunden sog. „Spots“ bekannt gegeben, welche dann die jeweiligen Teilnehmer anfahren.

Besonders auffällig waren – auch wegen des hohen Verschmutzungsgrades die Treffen an der Steintribüne. Die Fahrzeuge konnten der Tuning- und Poserszene zugeordnet werden. Polizeiliches Einschreiten wurde jedoch überwiegend durch die parallel anwesende Partyszene, die Alkohol konsumierte, provoziert.

An den Treffen nahmen einschließlich schaulustiger Dritter bis zu 1.800 Personen mit bis zu 1.000 Fahrzeugen teil.

In der Innenstadt Nürnberg beschäftigt die Poserszene die Polizei ganzjährig. Hier stellen starkes Beschleunigen, Lärmemissionen und unnützes Hin- und Herfahren die Kernpunkte dar.

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Durchführen von Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung konnte, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Veranstalter, nicht vorgewiesen werden, wäre aber auch nicht erteilt worden.

Durch die teils hohe Anzahl an Teilnehmenden und nur geringen Abstände zwischen den Personen bestand eine erhöhte Gefahr von Ansteckungen mit dem Coronavirus.

Maßnahmenübersicht

- Absperrungen der Parkplätze, Änderung der Beschilderung an den Hot-Spots / Straßensper- rungen/Durchfahrts-/Parkverbote (Tiergarten, Steintribüne, Meistersingerhalle)
- Platzverweise
- Lautsprecherdurchsagen
- Geschwindigkeitsmessungen
- Technische Kontrollen
- Konsequente Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Verfolgung von Falschparkern, insbesondere im Bereich von Rettungswegen
- Anschreiben und Beratung der Verfügungsberechtigten der frequentierten Grundstücke. Zahlreiche Grundstückseigentümer haben daraufhin die Beschilderung geändert oder Sperr- maßnahmen durchgeführt, soweit dies technisch möglich war. Insbesondere konnte bei ei- nigen Grundstücken, die von mehreren Firmen genutzt werden, keine Sperrung erfolgen, da diese auch nachts zugänglich sein mussten (Fitness-Studios, Gaststättenbetrieb).
- Regelmäßiger Austausch über Entwicklungen.

Die Polizei registrierte in der Zeit vom 20.06.2020 bis 19.09.2020 insgesamt 38 angefahrene Orte in Nürnberg mit bis zu 1.000 Fahrzeugen und 1.800 Personen. Ende August stellte sich aufgrund der hohen Kontrolldichte ein Verdrängungseffekt ins Umland ein.

Die Entwicklung in der Zukunft wird seitens der beteiligten Stellen genau beobachtet und bereits vor Saisonbeginn wird ein gemeinsames Treffen zur Verabredung neuer erforderlicher Maßnah- men durchgeführt.

6. Vermüllung



Insbesondere in den öffentlichen Grünanlagen, aber auch an anderen Or- ten mit einer hohen Besucher/-innen Frequenz ist eine Zunahme der Ver- müllung von 5300 Kubikmeter auf 6000 Kubikmeter festzustellen. Auch hier schlug der „Corona-Effekt“ durch: To-go-Verpackungen von Flaschen- gebinden bis hin zu Pizzakartons und Hausmüll, der daheim auf Grund von Home-Office und –Schooling vermehrt anfiel und nicht mehr ordentlich entsorgt wurde. Besonders starke Vermüllung war an einzelnen Örtlich- keiten wie beispielsweise im Pegnitztal-West, der Wöhrder Wiese mit Nori- kusbuch oder im Marienbergpark festzustellen. Zunächst kann auf derar-

tige Zustände nur mit Reinigung der Örtlichkeit durch die Behörden reagiert werden, was bei entsprechenden Anzeigen aus der Bevölkerung durch SÖR bzw. ASN zeitnah geschieht. Die hierfür anfallenden – zum Teil nicht unerheblichen – Kosten verbleiben bei der Stadt.

Präventive Maßnahmen können z.B. die Abgitterung einzelner Unterführungen (so geschehen am Frankenschnellweg), das Aufstellen besonderer Müllbehältnisse, zum Beispiel für Pizzakartons, oder die Installation von Müllsäulen, die der Verdeutlichung der Müllmenge und damit Sensibilisierung der Parkbesucherinnen und -besucher dienen, sein. Ob diese Maßnahmen zusammen mit einer stärkeren Präsenz durch Ordnungskräfte, wie Polizei, Sicherheitswacht, ADN, NOA, Parkaufsicht oder private Sicherheitsdienste und sogar durch die Reiterstaffel der Polizei zu einem veränderten Wegwerfverhalten führen, bleibt abzuwarten.



In einzelnen Gebieten wurde und wird die Abfallberatung durch ASN stark intensiviert (z.B. St. Leonhard, Ottostraße). Aktionen wie „kehrd wärd“, die auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfall abzielen, können mittelfristig zusätzlich zu einem veränderten Verbraucherverhalten führen.

7. Betteln

Der Sachstand zum Betteln im öffentlichen Raum wurde in der Sitzung des RWA vom 12.02.2020 ausführlich dargestellt. Im Gegensatz zum stillen Demutbetteln, welches dem Gemeingebrauch entspricht und ohne Weiteres zulässig ist, wird aggressives und organisiertes bzw. betrügerisches Betteln von den Sicherheitsbehörden konsequent verfolgt und geahndet. Die Situation und die Erscheinungsformen im Bereich des Bettelns werden von den Sicherheitsbehörden regelmäßig gemeinsam bewertet und Verfahren zur Vorgehensweise abgestimmt. Nach den polizeilichen Statistiken und Ergebniswerten der Bußgeldstelle hat das Phänomen in den letzten Jahren nicht zugenommen. Die vollständige Sitzungsvorlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Nürnberg abgerufen werden.

Jährlich lädt im Frühjahr, vor Beginn der „Bettelsaison“, das Ordnungsamt zu einem Jour-fixe mit der Polizei, dem LA und dem ADN, in dem ein Austausch der gegenseitigen Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr stattfindet. Der Jour-fixe kann bei besonderen Problemlagen auch unterjährig jederzeit einberufen werden.

8. Lagern im öffentlichen Raum

Die Mitglieder des AK SiSa haben in Bezug auf das Lagern im öffentlichen Raum eine abgestufte Vorgehensweise festgelegt. Grundsätzliches Ziel ist es, die Entstehung von Lagern zu vermeiden. Dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch nicht immer einfach. Das Aufstellen von Schildern mit dem Piktogramm „Campieren verboten“ an traditionell stark frequentierten Lagerstätten, wie zum Beispiel dem Grünstreifen zwischen den Trassen des Frankenschnellwegs, konnte die Lagerbildungsfrequenz ebensowenig verringern, wie die konsequente Räumung von Lagern, bei denen eine extrem hohe Verschmutzung wahrgenommen wurde. Festzustellen ist hierbei, dass neben den traditionellen Nutzern/-innen, die Mehrzahl der zu räumenden Lager von Osteuropäern /-innen angelegt wird, über deren Zuzug und Verbleib nach einer Räumung nur wenig bekannt ist. Nicht nur die Sprachbarriere, sondern auch das Misstrauen gegenüber den Behörden und die Tatsache, dass die Lagernutzer/-innen nur selten an ihren Lagern anzutreffen sind, machen eine Nachverfolgung der Wege schwer. Es ist anzunehmen, dass zahlreiche Nutzer/-innen der Lager dem Bettelmilieu zuzuordnen sind.

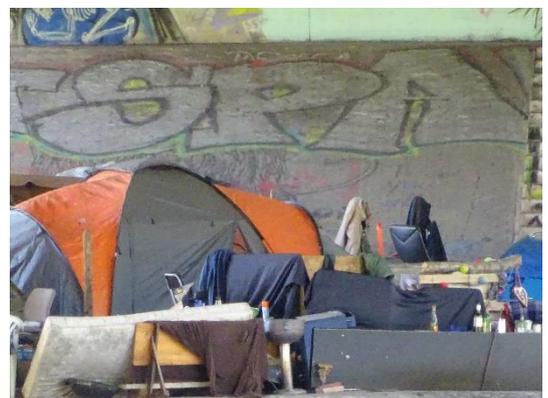
Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren der Lagerbetreuung und gegebenenfalls –Räumung weiter vertieft:

Erlangt der AK SiSa Kenntnis von einem bestehenden Lager geht zunächst die Sozialarbeit bzw. Streetwork vor Ort, um die „Bewohner/-innen“ über Notschlafplätze und Hilfsangebote aufzuklären. Diese wurden beim ersten Lockdown räumlich erweitert, indem eine ehemalige Flüchtlingsunterkunft zusätzlich Platz für 100 Personen schuf. Weiterhin ist dort mittlerweile auch der Tagesaufenthalt möglich.

Falls das Lager daraufhin nicht aufgegeben wird, wird im AK SiSa abgewogen, ob die Örtlichkeit behördlich geräumt werden soll oder (vorläufig) geduldet werden kann.

Kriterien hierfür sind u.a. der Zustand und die Lage des Lagers sowie das Verhalten der „Bewohner/-innen“. Lässt die konkrete Situation vor Ort eine Duldung nicht vertretbar erscheinen, wird (nach vorheriger Einbindung von Ref. V und Information der „Bewohner/-innen“) die Räumung durch SÖR (sowie bei Bedarf Polizei und Sozialbehörden) sowie die anschließende Reinigung der betroffenen Flächen durch SÖR veranlasst. In Einzelfällen stehen bei der Räumung Mitarbeitende des ASN und OA vor Ort zur Unterstützung bereit. Die Örtlichkeit wird im Nachgang weiterhin durch den ADN und / oder SÖR gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

Müssen Lager durch die Stadt aufgelöst werden, ist dies regelmäßig mit besonderen Problemen verbunden. Die Verwaltungsinstrumente Zwangsgelder, Ersatzzwanghaft, Bußgelder, Erziehungshaft und Sicherstellungen sind häufig wirkungslos, da die lagernden Personen meist mittellos sind und auch kürzere Haftaufenthalte wegen Nichtzahlung des Zwangsgeldes oder Bußgeldes diese Personen nicht abschrecken. Das Aufräumen der oft verdreckten und unhygienischen Lager erfordert einen hohen Personal- und Kostenaufwand, der von der



Stadt Nürnberg zu tragen ist. Zudem werden geräumte Lagerstätten häufig nach der Räumung von neuen Personen wieder eingerichtet.

Neben vereinzelt „Platten“ im und um den Stadtgraben machten im Berichtsjahr vor allem die wiederkehrenden Lager zwischen den Trassen des Frankenschnellwegs, bei denen regelmäßig eine extreme Belastung mit Unrat und Fäkalien festzustellen war, trotz der hohen Überwachungsichte Probleme.

Weitere häufige Örtlichkeiten von Lagern sind Unterführungen (Köpa), U-Bahn- Verteiler (Plärrer / Rondell und U-Bahn-Verteiler), Grünanlagen und Dickichte an Straßen, oder Brücken (Theodor-Heuss-Brücke, Dr.-Gustav-Heinemann-Brücke, Schwabacher Str. / Frankenschnellweg, Franz-Josef-Strauß-Brücke). Insbesondere für die KöPa wurde im Rahmen des SiSa vereinbart, dass einzelne Übernachtungen an besonders kalten Wintertagen geduldet werden.

Lagern auf Privatgrund hingegen werden nicht von der Stadt geräumt. Dorthin (z.B. Arkaden) wichen vereinzelt Lager aus.

9. Wohnmobilstellplätze

Im Nürnberger Stadtgebiet gibt es am Marienbergpark, am Dutzendteich und an der Dr.-Gustav-Heinemann-Straße offiziell zugelassene Wohnmobilstellplätze. Diese dürfen ausschließlich von Wohnmobilen, nicht aber auch von Wohnwägen, Anhängern oder Kastenwägen genutzt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer ist dort jeweils auf drei Tage begrenzt. Diese Vorgabe wird jedoch immer wieder von Dauercampnern/-innen, die vorwiegend aus dem osteuropäischen Raum stammen, nicht eingehalten bzw. ignoriert. Problematisch sind hierbei insbesondere Lärm und Müll, der durch die unerlaubte Nutzung zusätzlich vor Ort produziert wird und der häufig Anwohnerbeschwerden hervorruft. Zusätzlich verlieren die Plätze so an Attraktivität für Städtereisende, die im Wohnmobil übernachten wollen.

ADN kontrolliert bei Beschwerden vor Ort und fordert die Bewohnenden zur Entfernung des Wohnmobils bzw. wagens nach angemessener Frist auf. Die Polizei unterstützt sodann vor Ort; Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch, dass so keine dauerhaften Erfolge erzielen können, da die betreffenden Personen meist kurze Zeit später wieder an einem der anderen Wohnmobilstellplätze oder an einem anderen Standort aufschlagen.

Derzeit wird geprüft, die Infrastruktur der vorhandenen Wohnmobilplätze zu verbessern bzw. eine zentrale Örtlichkeit hierfür aufzubauen.

10. Graffiti

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahr 2004 festgelegt, dass Graffiti-Schmierereien an städtischen Gebäuden nicht mehr automatisch beseitigt werden.

Festgelegt wurde, dass zukünftig "normale" Schmierereien belassen werden und nur noch Parolen mit politischen oder rassistischen Aussagen beseitigt werden. Zuletzt wurde hierüber im RWA im Jahr 2010 berichtet.

Dies gilt nur für öffentliche Gebäude. Bei Bauten in Privateigentum ist der jeweilige Verfügungsberechtigte verantwortlich, ob und in welchem Umfang er Graffiti beseitigen lässt. Lediglich strafbewehrte Graffiti (z.B. Hakenkreuze) müssen von Privateigentümern entfernt werden. Weigert sich ein Eigentümer, so erlässt OA eine entsprechende Anordnung. Oftmals werden aus Kostengründen und um neue Schmierereien zu vermeiden, diese nicht entfernt, sondern soweit modifiziert, dass der ursprüngliche Zustand nicht mehr zu erkennen ist.



Seit dem Jahr 2020 ist eine kontinuierliche Zunahme von Graffiti im Stadtgebiet zu verzeichnen. Einen großen Teil machen seitdem die Parolen der „Querdenker“ aus, aber auch die Graffiti der Ultras (UN 94) haben sich vermehrt.

10. Umgang mit Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum

Das Themenfeld des öffentlich wahrnehmbaren Umgangs mit Betäubungsmitteln betrifft geltendes Strafrecht und ist daher vorrangig dem polizeilichen Aufgabenfeld zuzuordnen. Betäubungsmitteldelikte haben jedoch, insbesondere was die „sichtbaren Begleiterscheinungen“ wie Spritzenfunde im öffentlichen Raum, für Dritte wahrnehmbare Anbahnung von Drogenhandel oder die örtliche Häufung von Betäubungsmitteldelikten betrifft, eine erhebliche negative Auswirkung auf das subjektive Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum.

Vor diesem Hintergrund wird dieser Aspekt auch im AK SiSa – wenn auch nur im Zusammenhang mit anderen ordnungsrechtlichen Problemfeldern - an bestimmten Örtlichkeiten behandelt.

Im Berichtsjahr wurden für verschiedene Örtlichkeiten, wie zum Beispiel Parkhäuser im Umgriff des Hauptbahnhofs, dem Plärrer (öffentliche Toilette), am Friedrich-Ebert-Platz oder dem Hauptbahnhof (Königstorpassage) eine verstärkte Präventionsarbeit der Drogenhilfe und eine Intensivierung der Überwachung durch die Polizei vereinbart.

11. Runde Tische

Treten in einem eng umgrenzten Raum vielschichtige Problemstellungen auf, die die Zuständigkeit mehrerer Dienststellen und/ oder weiterer Handlungspartner betreffen, wird ein Runder Tisch initiiert, dessen Leitung in der Regel von OA übernommen wird. Beteiligt werden normalerweise Anwohnerinnen und Anwohner, die jeweiligen Bürgervereine sowie betroffene Dienststellen und Organisationen. Ziel ist es hierbei, ein umfassendes Lagebild zu gewinnen, auf dieser Grundlage verschiedenste

Maßnahmen festzulegen und zu koordinieren, in einer gemeinsamen Handlungsstrategie zusammenzuführen und schließlich auch erzielte Erfolge zu evaluieren. Dabei werden regelmäßig Maßnahmen aus den Themenfeldern „Gestaltung / bauliche Maßnahmen“ (z.B. Beleuchtung, Durchfahrtsperren), „Sicherheit und Sauberkeit“ (z.B. Bestreifung durch ADN, Aufnahme in das Tätigkeitsfeld des ZV KVÜ, Bestreifung durch Sicherheitswacht, NOA Parkaufsicht, Sonderreinigungen durch SÖR/ ASN, regelmäßige Abfallberatungen) und „soziale Ansprache“ (verstärkter Einsatz von Streetwork, nachbarschaftsbildende Maßnahmen wie Feste, Kulturveranstaltungen) geprüft und eingeleitet.

Durch das Instrument des Runden Tisches wird für alle Beteiligten größtmögliche Transparenz hinsichtlich der einzelnen Verfahrensschritte geschaffen. Als Beteiligte werden neben den genannten städtischen Dienststellen (OA, SÖR, ASN, LA, Suchtbeauftragte, StPI, Vpl, Ref V, ADN) weitere Stellen wie ZV KVÜ, VAG, NOA, Quartiersmanagement, aber vor allem auch Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sowie die Bürgervertretungen in Form der Bürgervereine sowie die Polizei einbezogen. Hierbei spielt die Vernetzung der einzelnen Akteure sowie die Kenntnis des Gestaltungsrahmens der Teilnehmenden an den Runden Tischen eine große Rolle. Insgesamt handelt es sich bei diesen Projekten um Prozesse, die normalerweise einem stetigen Wandel und einer stetigen Veränderung unterliegen. Oftmals ändern sich die Akteure/-innen, die ein Beschwerdeaufkommen verursachen, ebenso wie die Stakeholder, die an den Runden Tischen wesentlich zum Gelingen einzelner Aktionen beitragen.

In Zeiten der Pandemie können Runde Tische nur unter erschwerten Bedingungen (Open-Air, Begrenzung der Teilnehmerzahl) stattfinden. Oftmals musste deshalb bei Problemlagen auf bilaterale Gespräche, die nicht immer persönlich stattfinden können, ausgewichen werden.

11.1 Königstorpassage

Der erste Runde Tisch Königstorpassage wurde bereits Ende des Jahres 2015 auf Betreiben der Stadtreklame initiiert. Hintergrund war die sich stetig verschlechternde Sicherheitslage in der Königstorpassage, verursacht durch eine Gemengelage unterschiedlicher Personengruppen aus verschiedensten Szenen (Alkohol, Obdachlosen, Kräutermischungs- und Betäubungsmittelszene, Geflüchtete usw.). Insbesondere durch deren quantitative Zunahme entstand nach Auffassung aller betroffenen Stellen behördlicher Handlungsbedarf. Da sich die Problematik als besonders vielschichtig und komplex darstellte, wurde die Arbeit des Runden Tisches in den Unterarbeitsgruppen Infrastruktur, Aktion und Prävention fortgesetzt. Durch das Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen (repressive Maßnahmen, bauliche und gestalterische Ansätze, verstärkte Streetworkarbeit) konnte die Situation maßgeblich verbessert werden, so dass die Unterarbeitsgruppen zurzeit nur noch anlassbezogen tagen. Zur Arbeit des Runden Tisches und Unterarbeitsgruppen wird auf die ausführliche Darstellung in der RWA-Vorlage vom 30.11.2016 verwiesen.

Neben Verstößen gegen die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) wurden bei Intensivtätern/-innen, in der Regel auf Antrag der Polizei, Betretungsverbote ausgesprochen und in Einzelfällen auch Zwangsmittel angewendet. Die ausgesprochenen Betretungsverbote erleichtern es der Polizei wesentlich, gegen die Betroffenen Platzverweise auszusprechen. Bußgeldbescheide münden in vielen Fällen in Vollstreckungshandlungen und in der Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel.

Insgesamt erließ das Ordnungsamt im Jahr 2020 für den Bereich der Königstorpassage 15 Betretungsverbote und stellte auf dieser Grundlage fünf Mal das Zwangsgeld fällig. Von Seiten des Rechtsamts wurden weiterhin 713 Bußgeldbescheide nach der Alkoholverbotsverordnung erlassen.

Auch in diesem Bereich zeigen die Schließung von Betrieben in Zeiten des Lockdowns sowie die verschiedenen Kontaktsperrungen klare Auswirkungen. Eine abschließende Auswertung der Kriminalitätsentwicklung um den Nürnberger Hauptbahnhof ist derzeit in Vorbereitung. Über diese wird im laufenden Jahr im RWA berichtet werden.

11.2 Aufseßplatz

Der Runde Tisch Aufseßplatz wurde aus einer massiven Beschwerdelage von Anliegern heraus durch OA im Jahr 2015 initiiert. Anwohner/-innen zeigten sich besorgt um die Zukunft des Platzes nach der Schließung des Kaufhofs sowie um die dortige Attraktivität und Aufenthaltsqualität. Diese Verunsicherung wurde verstärkt durch eine regelmäßige Präsenz der Alkoholikerszene, starke Verschmutzungen und Spritzenfunde insbesondere auf der öffentlichen Toilette sowie regelwidrigem Autodurchgangsverkehr durch die Fußgängerzone.



Die im Rahmen des Runden Tisches identifizierten Themen wurden von Polizei und Stadtverwaltung aufgegriffen und auch über das Gremium des AK SiSa unterschiedliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation initiiert, die bis heute fortgeführt werden.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnten im Berichtsjahr nur am 14.01.2020 und am 19.10.2020 Runde Tische als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Besonders zu vermerken ist, dass seit November 2020 der Abriss des Kaufhof begonnen hat. Dies führte nicht nur zu einer massiven Verkleinerung der auf dem Platz nutzbaren Fläche, sondern auch bereits zu Beginn zu ersten Beschwerden, die jedoch von der Baufirma abgestellt werden konnten. Welche exakten Auswirkungen der Abriss und der Neubau in Zukunft auf das Problemklientel haben werden, bleibt abzuwarten.

11.3 Jamnitzerplatz

Erstmals tagte am 04.05.2015 der Runde Tisch Jamnitzerplatz. In der Ausgangssituation beschrieben Anwohnerinnen und Anwohner eine wachsende Trinkerszene am Platz mit allen Nebenerscheinungen, wie wildes Urinieren, Vermüllung, Ruhestörungen etc. Auch hier wurde zunächst ein polizeiliches Lagebild abgerufen, das dann durch Beobachtungen von Anwohnern/-innen, des SÖR, der Streetwork und den Zahlen des Rechtsamtes zu eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren ergänzt wurde.

Ausführungen zur damaligen Situation sowie dem planungsrechtlichen Hintergrund im Umfeld des Jamnitzerplatzes können der RWA-Vorlage vom 16.09.2015 sowie der Vorlage für den Stadtplanungsausschuss zum Thema Gentrifizierung am 17.09.2015 entnommen werden.

Vor dem Hintergrund zweier Polizeieinsätze im Juni und Juli 2019 am Jamnitzerplatz, bei denen es zu Auseinandersetzungen von Autonomen mit der Polizei kam, forderte die Stadt Nürnberg die Bevölkerung auf, Rücksicht aufeinander zu nehmen und Sicherheit und Ordnung nicht zu stören. Polizei und ADN sind verstärkt bzw. regelmäßig vor Ort. Auch im Berichtsjahr kam es zu einzelnen Auseinandersetzungen mit Autonomen, die aber weder die Quantität noch die Qualität des Vorjahres aufwiesen.



Der Jamnitzerplatz wurde Mitte der 1980er Jahre errichtet. Seither haben sich die unterschiedlichsten Gruppierungen und Bürgerinnen und Bürger den Platz „angeeignet“. Doch unübersehbare Gebrauchsspuren kennzeichnen den Ort seit längerem. Die beschlossene Umgestaltung des Platzes, bei der die Polizei präventiv beteiligt wurde und bei der eine breite Bürgerbeteiligung stattfand, wird aufgrund der erforderlichen Ausschreibungen und der Erstellung von Lastenheften in 2021 beginnen.

Im Berichtsjahr tagte der Runde Tisch insgesamt dreimal (05.03.2020, 25.08.2020, 09.09.2020), wobei unter anderem mehrere Mitglieder verschiedener Stadtratsfraktionen anwesend waren. Aufgrund der Beschwerdelage um den Platz, die sich mit fortschreitender Jahreszeit verstärkte, lag insbesondere die Reflexion der Polizeiarbeit im Mittelpunkt des Interesses.

Aufgrund ihres Verhaltens auf und um den Platz wurden gegen zwei Intensivtäter Betretungsverbote erteilt. Diese erleichtern es der Polizei erheblich, im Falle des Auftretens auf dem Platz, Platzverweise auszusprechen.

Über die Lage auf dem Jamnitzerplatz wird im laufenden Jahr im RWA berichtet werden.

11.4 St. Leonhard

Der Runde Tisch St. Leonhard wurde bereits im Jahr 2016 initiiert und gab den Anstoß für verschiedene behördliche Maßnahmen in diesem Stadtviertel, die die dortige Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl stärken sollten, u.a. Einsatz eines Mediatorenteams mit der Zielsetzung, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Anwohnern/-innen zu verbessern.

Über die Lage in St. Leonhard wurde am 18.09.2019 im RWA berichtet. Auf die Vorlage hierzu wird verwiesen.

Im Berichtsjahr wurde pandemiebedingt nur ein Runder Tisch durchgeführt. Dieser wurde unter strikter Teilnehmerbegrenzung am 06.08.2020 abgehalten, nachdem zuvor zuletzt am 18.12.2019 ein Treffen stattfand.

Als Ersatz für die fehlenden Zusammenkünfte fanden anlassbezogenen Treffen mit einem der Stakeholder statt, der regelmäßig über die Entwicklung der Lage in der Schweinauer Straße berichtet. Diese werden jeweils mit den Erkenntnissen der Polizei und anderer Beteiligter, wie zum Beispiel dem ASN abgeglichen und gegebenenfalls Einzelmaßnahmen angestoßen. Gleichzeitig wurde die Vernetzung mit dem Stadtteilsarbeitskreis und dem Quartiersmanagement intensiviert, da die Interessenlagen sich überschneiden beziehungsweise ergänzen.

Insgesamt zeigt sich die Lage stark veränderlich, das heißt die „Störergruppen“ sind in ihrem örtlichen Auftreten durchaus dynamisch und verteilen sich jetzt zunehmend auf drei Problemorte (Villa Leon, Skateranlage Pferdemarkt, Schweinauer Straße), die durch den Runden Tisch nicht alle drei abgedeckt werden können. Gleichzeitig sind auch die Gruppenzusammensetzungen nicht einheitlich und es zeigt sich in der Schweinauer Straße vermehrt das Auftreten einer Gruppe älterer Menschen (in Abgrenzung zu den Jugendlichen), die sich nicht (Corona-)rechtskonform verhält und ihren Ursprung wohl im Umfeld einer der derzeit geschlossenen Gaststätten haben dürfte.



Die Lage wird weiterhin verfolgt. Für 2021 ist ein erster Runder Tisch geplant, der wohl als Online-Besprechung stattfinden wird.

11.5 Norikusbucht

Aufgrund starker Beschwerden aus der Anwohnerschaft des Norikus und der nebenliegenden Bebauung wurde am 15.10.2020 ein Runder Tisch abgehalten, in dem die Anrainer ihre Probleme vortrugen und die Beschwerdelage ausführlich darstellten.

Durch die Neugestaltung der Badebucht und die extreme Nutzung auch der dem Seeufer gegenüber liegenden Grünanlagen während der Corona-Lockerungen im Sommer, trat hier für die Anwohner/-innen eine völlig neue Situation in einer bisher nicht dagewesenen Art und Dimension auf.



Aufgrund des freien Zugangs zum öffentlichen Raum für jedermann müssen seitens der Anwohner/-innen natürlich grundsätzlich auch Belästigungen in einem zumutbaren Umfang hingenommen werden. Die Problemlösungsansätze für darüber hinausgehende Beschwerden wurden von den Beschwerdeführenden nicht als kurzfristige Maßnahmen gewünscht oder gesehen, sondern als lang-



fristiger Prozess erkannt, dessen Einzelmaßnahmen immer wieder evaluiert werden müssen. Verabredet wurde, dass die Verwaltung und die Polizei ein gemeinsames Maßnahmenpaket schnüren, dass dann rechtzeitig vor Beginn der „Badeaison“ 2021 vorgestellt wird.

Hierzu fand im laufenden Jahr 2020 eine Besprechung statt, die jedoch noch nicht zu einem umfassenden und damit als akzeptabel bzw. angemessen anzusehenden Maßnahmenpaket führte. Die internen Verhandlungen werden daher im laufenden Jahr fortgeführt und das Ergebnis in einem erneuten Runden Tisch vorgestellt.

Fazit Runde Tische

Bei allen RundenTischen wurde schnell klar, dass Repression allein nicht zu einer Problemlösung führen kann, da selbst eine engmaschige Überwachung einzelner Gebiete nicht rund um die Uhr erfolgen kann. Hierzu sind weder die Kapazitäten bei der Polizei, dem ADN oder anderen Sicherheitsbehörden ausreichend. Deshalb wurde bei allen Runden Tischen bisher ein ganzheitlicher Ansatz, der auch die Elemente Gestaltung und Prävention berücksichtigt, verfolgt. Hinsichtlich der Gestaltung muss natürlich von den bereits bestehenden Gegebenheiten ausgegangen werden, so dass Änderungen oftmals nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand, der dann noch dazu von den Eigentümern/-innen getragen werden müsste, erfolgen können. Selbst in Grünanlagen ist eine Verbesserung der Beleuchtungssituation oft nur mit einem erheblichen Kostenaufwand zu erreichen. Gleichzeitig muss dabei zum Insektenschutz aber auch „Lichtsmog“ vermieden werden. Letztendlich kommt der Prävention, zum Beispiel durch den Einsatz von Streetwork, „Kümmerern“ oder Platzhaltern marginalisierter Gruppen bei Besprechungen eine besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Nürnberg vernetzt sich hierzu bundesweit mit verschiedensten Kommunen unter der Federführung von AKIM, wo ein regelmäßiger Wissens- und Methodenaustausch und die Vorstellung von (Leuchtturm-)Projekten zum Thema „Konfliktmanagement im öffentlichen Raum“ erfolgt. Eine Patentlösung zu diesemThema gibt es nach einhelliger Meinung aller Akteure aber derzeit nicht.

Aus diesem Grund wird für die Zukunft ein Projekt ähnlich „AKIM“ in München mit auf die Nürnberger Bedürfnisse zugeschnittenem Profil angedacht. Die Thematik „Konfliktmanagement im öffentlichen Raum“ wird im Jahr 2021 noch in den Gremien des Stadtrates behandelt werden. Die bisher lokal gewonnenen Erkenntnisse werden hier zusammen mit den Erfahrungen aus anderen Kommunen im Rahmen einer Lösungsstrategie vorgestellt.

III. Jahresbericht der zentralen Bußgeldstelle

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2020

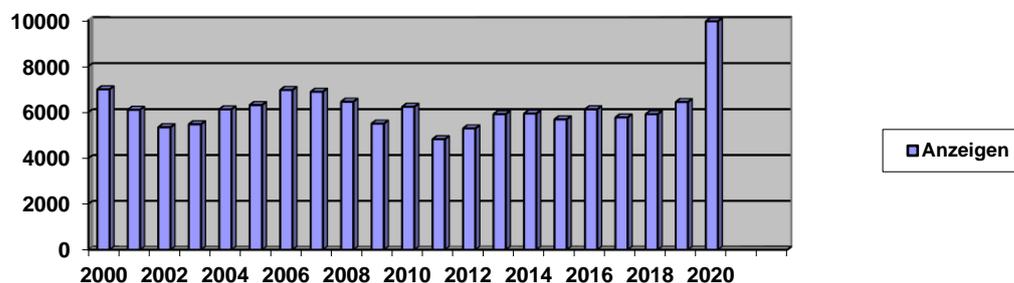
Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2020 10469 eingegangen. Davon wurden 9956 Anzeigen erfasst. Damit war die Kapazitätsgrenze der Datenbank erreicht. Weitere 513 Anzeigen werden im Folgejahr erfasst.

Der Anzeigeneingang des Jahres 2020 hat sich insgesamt im Vergleich zum Durchschnitt der Anzeigenzahlen der fünf Vorjahre (5999) um **rd. 75 % erhöht**.

Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 53 Rechtsgebiete und 199 Tatbestände.

Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in graphischer Darstellung:



2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen

Anzeigenzahl 2016 bis 2020

Bereiche	2016	2017	2018	2019	2020
Abfallrecht	42	57	49	50	80
AlkVVO	-	24	17	848	713
Ausländerrecht	10	14	4	6	1
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	29	41	67	55	27



BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	185	169	45	86	37
BayEUG	867	818	763	816	757
BayStrWG	1357	1227	1506	874	790
BayVersG	5	9	-	12	7
BMG	205	307	514	519	367
FTG	43	10	8	26	19
GastG/SperrzeitVO	238	190	292	239	139
GewO/SpielV//AGGlüStV	264	284	189	230	157
GO/GrünanlagenS/HVO	452	209	118	128	120
GSG/BNichtrSchG	160	198	218	153	55
GüKG	34	36	20	26	15
HwO/SchwarzArbG	22	10	14	9	13
IfSG/GDVG/PfleWoqG	28	34	28	32	4578
JuSchG	51	38	22	27	6
LadSchIG	11	15	13	18	2
Lebensmittelrecht	85	152	128	127	59
LStVG/AnschlägeVO	39	49	62	42	42
OWiG	233	275	293	338	408
PAuswG/PassG	506	498	566	763	158
PBefG/TaxiO-TO	10	12	7	13	26
ProstSchG	-	-	4	19	8
SGB XI	532	415	399	426	276
StrRVO/TBenS	84	95	103	118	108
StVG	-	-	-	14	518
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	16	26	6	40	1
U-Bahn-BrSchVO	257	231	86	83	140
UVG	-	1	-	11	142
VVB	54	53	45	32	22
WaffG/SprengG	54	80	48	61	27
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	193	168	233	181	95
Sonstige	20	11	35	20	43
Gesamtzahl	6130	5779	5920	6446	9956

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Anzeigenzahl 2020 -Auswahl-

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten - rund 200 Tatbestände -, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit ≥ 10).

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2019	Anzahl 2020
IfSG	Kontaktbeschränkung	-	3502
IfSG	Mund-Nasen-Bedeckung	-	934



AlkVVO	Alkoholgenuss	715	644
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	569	525
BayStrWG	Betteln	225	338
BMG	verspätete Anmeldung	450	318
BayStrWG	Lagern	360	287
SGB XI	Prämienverzug	424	274
StVG	Radfahren in Fußgängerzone	12	268
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	227	234
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	188	155
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	751	150
StVG	Kraftfahrzeug in Fußgängerzone	-	146
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	83	131
UVG	anderer Elternteil - Auskunftersuchen missachtet	-	115
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	89	88
GastG	Auflagenverstoß	145	86
StVG	E-Scooter in Fußgängerzone	14	80
BayStrWG	sonstige Sondernutzung	120	78
OWiG	falsche Namensangabe	53	78
KrWG	sonstige Abfälle	42	77
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	136	75
IfSG	Verstoß Verantw. Gastro/Geschäfte/sonstige Betriebe	-	75
OWiG	Ruhestörung	18	65
AlkVVO	Alkoholmitführen	128	57
WoGG	erhöhte Einnahmen	118	53
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	43	52
LFGB	Hygiene kombiniert	110	50
GSG	Rauchen/Wirt	95	37
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlagen	53	34
WoGG	fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	53	33
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	36	32
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	28	30
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	51	24
BMG	verspätete Abmeldung	53	24
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	52	18
GewO	Auskunft	-	17
SpielV	fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	23	17
SpielV	Geldspielgeräte ohne Identifikationsmittel	-	17
GSG	Rauchen/Gast	57	16
BayBO	Bauliche Anlage ungenehmigt	38	15
FTG	Stille Tage	11	15
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	51	14
TaubenVO	Fütterungsverbot	6	14
GrünanlagenS	Kfz. in Grünanlagen	10	14
SpielV	Spielgerät ohne Bestätigung (Wirt)	6	14
TierSchG	Verstoß gegen Grundsatz... (Wirbeltier)	18	14
GewO	fehlende Angaben an Spielgeräten	15	13



GewO	Spielgerät ohne Bestätigung (Aufsteller)	18	12
TBenS	unbefugtes Benutzen	13	12
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung	18	11
VVB	Parken in Feuerwehrezufahrt	11	11
AnschlägeVO	unerlaubtes Plakatieren	13	11
GrünanlagenS	Allgemein (Grillen/Sondernutzung)	15	10

4. Anmerkungen zu der Anzeigenentwicklung in ausgewählten Bereichen

4.1. Alkoholgenuss

Die Anzahl der Anzeigen (Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend) sind aufgrund Aufenthalts- und Kontaktbeschränkungen im Berichtszeitraum um 57 % zurückgegangen. Die Anzeigenzahlen wegen Verstoß gegen die AlkVVO haben sich um 16 % vermindert. Hinsichtlich der Tatörtlichkeiten bleibt es bei der Feststellung, dass sich die Personen/ Personengruppen an über Jahre hinweg bevorzugten Plätzen aufhalten.

4.2. Schulschwänzer

Die Anzeigenzahlen für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse haben sich in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % vermindert. Dies betraf die Anzeigenzahlen bei den Schülern um rd. 8 %. Die Anzeigenzahlen für die Erziehungsberechtigten um 17 %. Die Beschulung im Distanz-, Wechsel- und Präsenzunterricht hat sich in den Anzeigenzahlen ausgewirkt. Die Unterrichtsveranstaltungen waren im Berichtsjahr eingeschränkt.

4.3. Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um 50 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Es war zu beobachten, dass die Klientel ohne festen Wohnsitz in Nürnberg, die mit dem Tatvorwurf regelmäßig zur Anzeige kommt, während der Lockdownphasen zunächst aus dem Innenstadtbereich verschwunden war und sich nach Aufheben der Beschränkungen wieder eingefunden hat.

4.4. Straßenverkehrsrecht

Die Anzeigenzahlen des Außendienstes Nürnberg nach Kontrollen von Radfahrern, E-Scooter-Fahrern und der Fahrer von Kraftfahrzeugen in der Fußgängerzone belegen, dass es einer ernststen Pflichtenmahnung für diesen Betroffenenkreis bedarf, damit in den für die Nutzung durch Fußgänger festgelegten Zonen zu festgesetzten Zeiten eine ungehinderte Nutzung möglich ist.

4.5. Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung



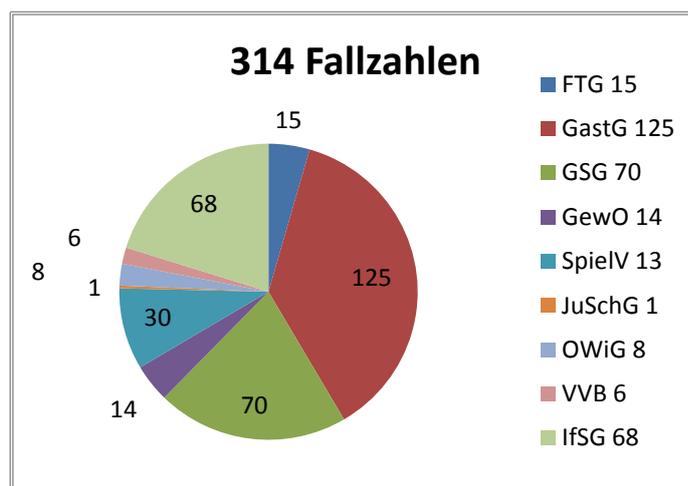
Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 8 % erhöht. Die Zahlen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen (insbesondere Lagern), Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehrezufahrten, Befahren der Fußgängerzonen) sind gegenüber dem Vorjahr um 60 % gestiegen. Die Anzeigen die Sicherheit betreffend (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, offenes Feuer auf dem Weg zur U-Bahn und Schulversäumnisse) haben sich um rd. 6 % vermindert. Erhöht haben sich dagegen die Fallzahlen im Bereich Ruhe (z.B. hier vor allem Lärm) um 32 % und die Anzeigenzahlen die Sauberkeit betreffend (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) um 7 %.

Bereich	Anzeigen 2016	Anzeigen 2017	Anzeigen 2018	Anzeigen 2019	Anzeigen 2020
Sauberkeit	144	148	244	236	252
Ruhe	126	105	87	70	93
Sicherheit	2331	2162	1916	2265	2148
Ordnung der Straßenflächen	368	284	472	542	876
Gesamt:	2969	2699	2719	3113	3369

4.6. Gaststätten - Imbisse - Diskotheken – Spielhallen

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Anordnungen der Beschränkung des Geschäftsbetriebes zur Kontaktvermeidung in diesen Bereichen unmittelbar ausgewirkt haben. Vergnügungsstätten und gastronomische Betriebe waren nicht im selben Umfang von den Schließungen betroffen. Anzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen das IfSG beziehen sich nur auf die Gastro-Betriebe.



Im Berichtszeitraum sind die Anzeigenzahlen ohne Berücksichtigung der Verstöße gegen das IfSG um nahezu 50 % zurückgegangen.

Aufgrund der unterschiedlichen Lockdowns in den einzelnen Geschäftsbereichen wird auf den Vergleich mit den Daten des Vorjahres verzichtet.

5. Bescheide - Einspruchsquote



Insgesamt wurden 6989 Bußgeldbescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 7565 Anzeigen erfolgte.

Betroffene legten in 635 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt 9,08 % und liegt damit im oberen Bereich des langjährigen Durchschnitts. **Gegen** rund jeden **11. Bußgeldbescheid** wurde **Einspruch** eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide (B) und die Anzahl der Einsprüche (E) nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote (EQ) abgeleitet.

Anzeigen	2018			2019			2020		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
AlkVVO	14	1	7,14	537	9	1,67	590	17	2,88
Baurecht	29	9	31,03	73	12	16,48	27	8	29,6
BayEUG	635	34	5,35	683	34	4,98	643	56	8,71
BayStrWG	606	22	3,63	727	26	3,57	594	13	2,19
BMG	482	16	3,32	522	18	3,45	345	20	5,8
FTG	3	1	33,33	17	1	5,88	13	1	7,69
GastG	166	33	16,85	145	28	19,31	83	8	9,64
GewO	122	21	17,2	137	15	10,95	78	5	6,41
GrünanlagenS	88	6	6,82	113	3	2,65	100	10	10,0
GSG	166	36	21,68	138	27	19,56	39	3	7,69
GüKG	17	4	25,53	19	1	5,26	12	1	8,33
IfSG	12	1	8,33	16	4	25,0	2887	350	12,12
JuSchG	11	-	-	22	7	31,82	5	2	40,0
KrWG	48	7	14,5	44	9	20,45	70	6	8,57
Lebensmittelrecht	107	18	16,82	116	21	18,1	47	11	23,4

Anzeigen	2018			2019			2020		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
OWiG	245	18	7,35	263	32	12,17	277	33	11,91
PAuswG	572	26	4,54	733	32	4,36	204	7	3,41
SGB XI	347	16	4,61	414	22	5,31	267	10	3,76
SpielV	26	3	11,54	34	5	14,7	32	4	12,5
StadionVO	8	-	-	26	22	84,61	-	-	-
StrRVO	58	1	1,72	82	5	6,1	80	2	2,5
UVG	-	-	-	11	1	9,10	134	10	7,46
WoGG	222	10	4,5	172	7	4,7	98	91	9,18
Summe	3984	283		5044	341		6625	586	
Sonstige	344	40		363	52		364	49	
Insgesamt	4328	323	7,46	5407	393	7,26	6989	635	9,08

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Quote der Einsprüche leicht erhöht. Wegen geringer Anzahl der Bescheide ist sie bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu vernachlässigen. Die Quote bei Verfahren das Baurecht betreffend liegt wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Die



Verfahren mit Bezug zur Gastronomie und zu sonstigem Gewerbe (zu den Rechtsbereichen FTG, GastG, GewO, GSG, Lebensmittelrecht, SpielV) haben sich in den durch Lockdowns geprägten Zeiten im Vergleich zum Vorjahr in den absoluten Zahlen und in der Quote vermindert.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen AlkVVO, BayStrWG, PAuswG, SGB XI und StrRVO liegt auch bei den geänderten Rahmenbedingungen im Berichtsjahr im Durchschnitt weiterhin unter 5 % und bei Verfahren das BayEUG, BMG, KrWG und das GüKG betreffend geringfügig darüber.

6. Erledigung der Einsprüche

Im Berichtsjahr wurden rund 49,2 % der Einsprüche (313) im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rund 37,8 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen, dabei obliegt in rund 36 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	3	0,47
AG: Rücknahme	43	6,77
AG: Einstellung	21	3,31
AG: Geldbuße	8	1,26
AG: Freispruch	-	-
AG: Verwerfung	9	1,42
Einspruch-Rücknahme	89	14,01
Einspruch-Verwerfung	44	6,93
Einspruch-Einstellung	146	22,99
Einspruch Geldbuße reduziert	17	2,68
Neuer Bescheid	17	2,68
Offen	238	37,48

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

7.1. Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an

das Amtsgericht. Dieses ist 2020 (Stand 31.12.2020) bei 168 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf die se über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen falscher Entscheidungen



oder ungenügender Aufklärung kam es im Berichtszeitraum nicht. Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

7.2. Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle. Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Hier die Ergebnisse in 2016 - 2020 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2016	2017	2018	2019	2020
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	4	3	3	2	3
Einspruchsrücknahme vor dem AG	35	27	20	45	43
Einstellungen durch das AG	11	10	8	23	21
Verwerfungsurteile durch das AG	5	6	4	9	9
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	14	7	12	12	8
Freisprüche	-	-	-	2	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	26	42	42	49	84
Gesamt:	91	95	95	142	168

7.3. Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die **Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel** eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	2016	2017	2018	2019	2020
Bearbeitungsvorgänge	1575	1484	1166	1283	1347
davon					
offen	603	567	529	570	649
erledigt nach					
Einsitzen	63	49	23	23	71
erledigt durch					
Zahlung	440	383	264	295	260
Teilzahlung	381	327	262	284	228
Vollstreckungshindernisse	26	24	41	24	32
erfolgreiche Vollstreckung	62	134	47	87	107

Die Zahlungsbereitschaft ist weiterhin bei einem Teil der betroffenen Erwachsenen nicht vorhanden. Obwohl der/die Zahlungspflichtige während des Verfahrens mehrmals darauf hingewiesen wird, dass er/sie zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen seine/ ihre Zahlungsunfähigkeit darstellen sollte, wird hiervon kein Gebrauch gemacht. Erst der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft,



der dazu dient, von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen, bewegt den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung der Forderung aus dem Bescheid. Das konsequente Verwaltungshandeln bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

7.4. Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters an Stelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das **Jugendgericht** festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als „Ungehorsamsfolge“ der Jugendarrest.

JG-Verfahren	2016	2017	2018	2019	2020
Bearbeitungsvorgänge	719	704	582	588	797
davon					
offen	206	162	191	161	434
erledigt durch					
Zahlung	36	164	128	144	146
Teilzahlung	91	115	85	113	83
Sozialstunden	116	115	72	78	47
Arrest	55	68	23	21	17
Teilnahme Maßnahme	58	42	34	37	35
erfolgreiche Vollstreckung	39	38	49	34	35

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden. Die Zahlen belegen, dass die Motivation zur Zahlung durch den Antrag auf jugendgerichtliche Maßnahmen erheblich gesteigert wird.

7.5. Polizeidienststellen

Im Jahr 2020 lag nahezu 80 % der eingehenden Anzeigen polizeiliche Verfolgungstätigkeit von Schutzpolizei und Bundespolizei zugrunde. Die Zusammenarbeit wird im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit waren:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erziehungshaft bzw. zum Jugendarrest



Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidentium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und der Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

Im Berichtszeitraum war die Zusammenarbeit auf allen Ebenen darauf ausgerichtet, die pandemiebedingten Anforderungen zu bewältigen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnet, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid - einschließlich Bußgeldvorschlag - gestellt.

Rund 20 % der Anzeigen resultierten aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen. Statt durch den Besuch eines Seminars erfolgt die Wissensvermittlung durchs Rechtsamt zunehmend in individuellen Gesprächen mit den Sachbearbeitern der Fachdienststellen.

Im Berichtszeitraum wurden 6989 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekanntgegeben. Dieser Fachdienststelle obliegen im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

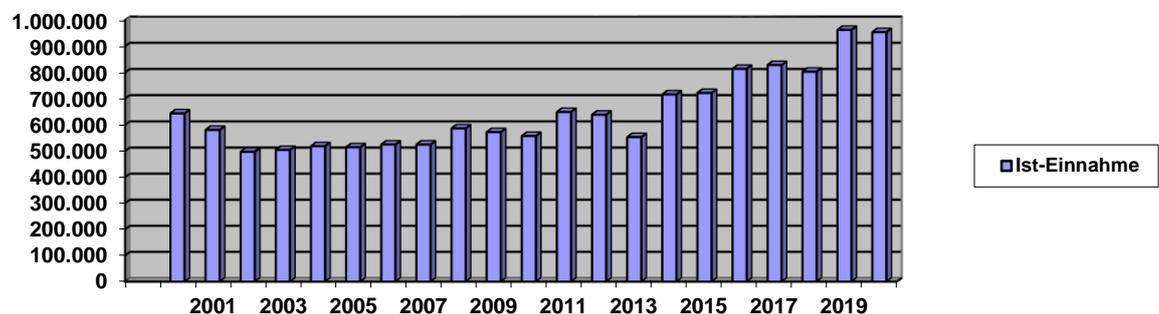
Ist – Einnahmen

In 2020 wurden 6989 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr marginal vermindert.

Mehr als 40 % der Bußgeldbescheide beruhen auf Zuwiderhandlungen gegen das IfSG. Die Festsetzung der Geldbuße erfolgt in diesen Verfahren nach dem Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“. Die niedrigste Geldbuße für eine fahrlässige Zuwiderhandlung liegt bei 75,00 EUR. Für Betroffene mit geringen Einkünften ist die Begleichung der Forderung aus dem Bußgeldbescheid nur mit Gewährung einer Zahlungserleichterung möglich. Die Einnahmen gehen in kleinen Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum ein. Bei den sonstigen Schuldern hat sich die Zahlungsmoral nicht geändert. Sie stellen vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung ab 5,00 EUR). Die Zahlungsfähigkeit wird individuell berücksichtigt. Hier gilt es zu vermitteln, dass bei Geldbußen ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nicht von der Zahlung entbindet.

Die Einnahmen durch Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,00 EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister geführt beim Bundesamt für Justiz in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.



Im Berichtsjahr erfolgten in 135 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, denen ein entsprechender Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern vorausgeht. Die Minderung der Verfahren um 60 % hat ihren Grund in den Anordnungen von Betriebsschließungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

11. Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr haben sich die Fallzahlen aufgrund der Zuwiderhandlungen im Rahmen der Corona-Pandemie um 75 % gegenüber den Anzeigen der Vorjahre erhöht. Dieses hat Auswirkungen in allen Bereichen der Sachbearbeitung von der Anzeigenanlage über den Bescheiderlass, die erneuten Zustellungen wegen häufiger Wohnsitzwechsel, die Einspruchsbearbeitung bis zur Bewilligung von Zahlungserleichterungen und danach bei den Anträgen auf Durchführung jugendgerichtlicher Maßnahmen bzw. später auf Anordnung der Erzwingungshaft.

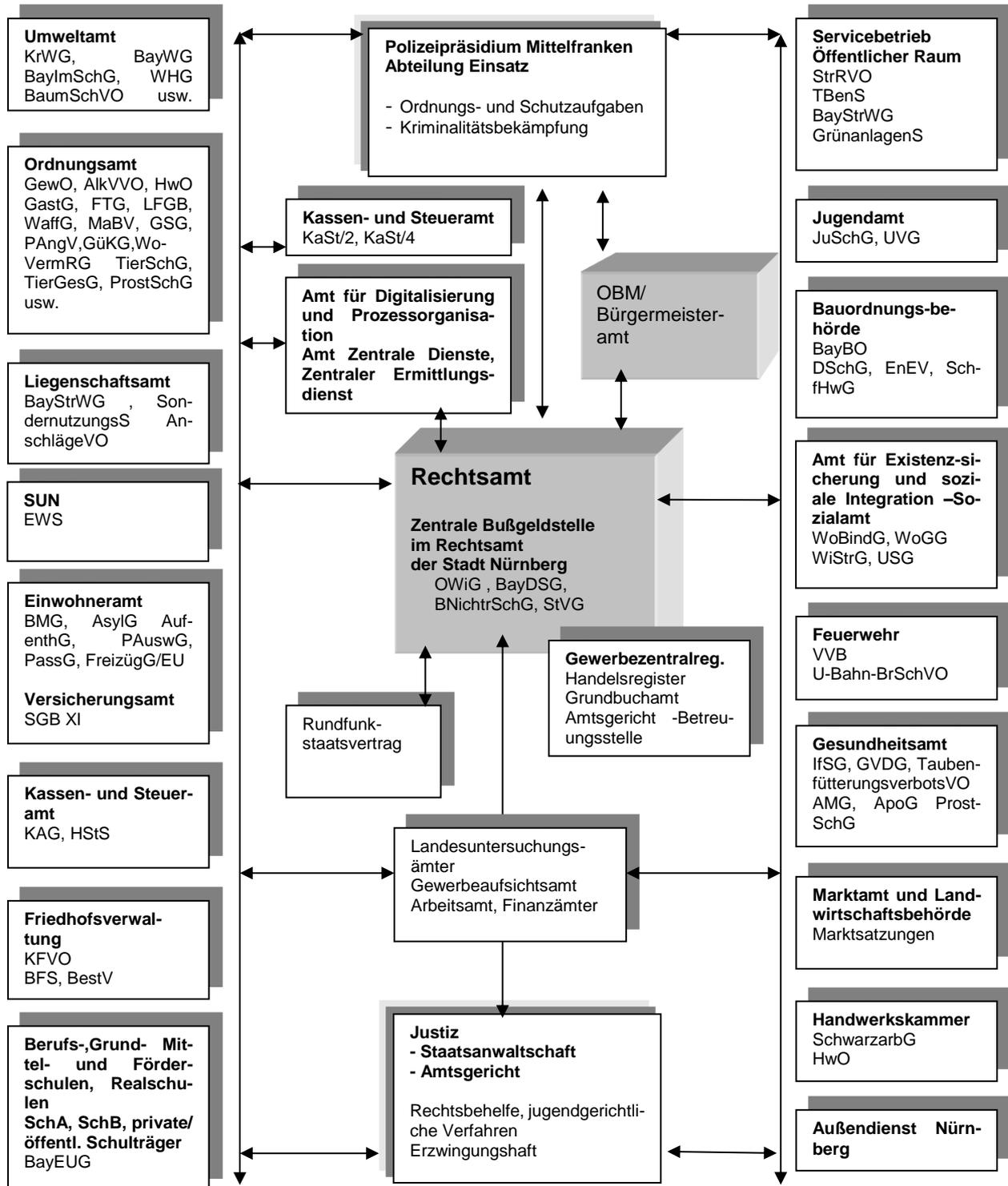
Der Arbeitsanfall war mit dem Stammpersonal nicht zu bewältigen. Der erhöhte Personalbedarf wurde zwar im beantragten Umfang begutachtet. Die Personalgestellung war wünschenswert, wurde aber nicht im notwendigen Umfang erfüllt.

Bei der Sachbearbeitung „Vereinnahmen von Verwahrgeldern“ hat sich die Vereinnahmung unter Anwendung des elektronischen Dokumentenmanagements als nicht praxistauglich erwiesen. Die geänderte Sachbearbeitung mit der Datenübermittlung an das Kassen- und Steueramt über Outlook hat dann zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands geführt.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Einführung der elektronischen Akte im Bußgeldverfahren liegen zwischenzeitlich vor. Die Umsetzung der elektronischen Aktenführung und die Übermittlung der Daten an die Justiz auf elektronischem Weg muss bis Ende 2025 erledigt sein. Derzeit mangelt es noch an den technischen Voraussetzungen. Ungeklärt ist daher weiterhin, auf welche Weise eine systembruchfreie Sachbearbeitung vom Anzeigeneingang bei den Fachdienststellen bis zum Abschluss des Bußgeldverfahrens beim Rechtsamt umzusetzen ist.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netzwerk zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Netzwerk zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle



(Stand 29.01.2021)



IV. Zwei Jahre Kommunalen Außendienst in Nürnberg

1. Einleitung

Seit Dezember 2018 ist der kommunale Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN) auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in den Grünanlagen der Stadt unterwegs.

Seit 1. Januar 2019 geht der ADN in verschiedenen Gebieten auf Streife. Gestartet mit sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Außendienst ist es Aufgabe, die Einhaltung der stadtrechtlichen Regelungen (kommunale Satzungen und Verordnungen) im gesamten Stadtgebiet zu überwachen. Inzwischen haben sechs weitere Mitarbeitende die Arbeit im Außendienst aufgenommen.



Grafik: Stefan Grötsch

Der ADN hat ein breitgefächertes Aufgabenspektrum: Neben der Ahndung von Verstößen versucht der ADN vor allem durch Aufklärung und Information eine Einsicht zur Einhaltung der Vorschriften in der Bevölkerung herzustellen. Zudem soll er durch seine Präsenz das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bürgerschaft erhöhen. Er ermittelt für städtische Dienststellen und ist „Auge und Ohr“ der Stadtverwaltung Nürnbergs. Zu guter Letzt leitet der ADN bei gravierenden oder wiederholten Verstößen die Ahndungen - meist Ordnungswidrigkeitenverfahren – ein. Einen Überblick über die Geschehnisse und das Erreichte im Aufgabengebiet des ADN für Nürnberg im vergangenen Jahr, soll diese Bilanz zeigen.



2. Bisherige Leistungen

Das oberste Ziel war und ist es, die Menschen auf Verstöße im öffentlichen Raum aufmerksam zu machen und dabei auf eine zukünftige Einhaltung der Regeln zu drängen. Das spiegelt sich auch in den folgenden Aufgabengebieten wider, die im Jahr 2020 entscheidend von der Covid-19-Pandemie geprägt sind und sich somit vom Vorjahr erheblich unterscheiden:

- Insgesamt fast 23.100 Maßnahmen (Mündliche Verwarnungen, Hilfeleistungen, angebrachte Rotpunktaufkleber, Ereignismeldungen an Dienststellen, usw.; komplette Aufschlüsselung siehe beigefügter Tabelle)
- Hoher Anteil (fast 10.000) an mündlichen Verwarnungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie
- Fast 4000 mündliche Verwarnungen (ohne Personalienfeststellung) bei Verstößen gegen städtische Satzungen und Verordnungen sowie bei Missachtung der Regelungen in der Fußgängerzone im fließenden Verkehr.
- Fast 3500 Hilfeleistungen unterschiedlichster Art für die Bürgerinnen und Bürger (Auskünfte, Aufklärung, Erste Hilfe, Alarmierung von Feuerwehr und Sanitäter, Fahrzeuge von der Fahrbahn schieben, etc.)
- Über 2100 Platzverweise (darin sind sowohl Platzverweise z.B. aus Grünanlagen als auch Platzverweise im Rahmen der Covid-19-Pandemie, wie bei den Corona-Hot-Spots wegen zu dichtem Beieinanderstehen beinhaltet).
- Fast 1200 Rotpunktaufkleber angebracht (Fahrzeuge ohne Zulassung auf öffentlichem Grund, Tatbestand: unerlaubte Sondernutzung verbunden mit einer Meldung an die SÖR-Abteilung „Straßen- und Verkehrsrecht“)
- Fast 1250 Meldungen an städtische Dienststellen (ADN ist „Auge & Ohr der Stadtverwaltung“), wie z.B. ASN (wilde Abfallablagerungen), SÖR (Verunreinigungen und Mängel im öffentlichen Raum), LA (unerlaubte Sondernutzungen; Betteln, etc.) und viele weitere (z.B. Gesundheitsamt, Kfz-Zulassung, Umweltamt).
- 209 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen gegen Covid-19-Regeln (insbes. Maskentragungspflicht, nächtliche Ausgangssperre).
- 574 eingeleitete sonstige Ordnungswidrigkeitenverfahren, hauptsächlich bei Verstößen gegen die verkehrlichen Regeln in der Fußgängerzone (Radfahren zu nicht erlaubten Zeiten, Befahren mit E-Scootern oder Kfz).

3. Reaktionen

Der ADN genießt auch in seinem zweiten Jahr der Tätigkeit, nach den uns vorliegenden Rückmeldungen, eine hohe Anerkennung und Akzeptanz in der Bürgerschaft. Belegen lässt sich das u.a. wie folgt:

- Nur ein tätlicher Angriff gegen das ADN-Personal
- Keine Körperverletzungen erlitten

- Keine schwerwiegenden Beleidigungen des ADN-Personals, die strafrechtlich verfolgt werden mussten
- Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung (häufige Aussagen, insbes. von älteren Menschen: „Schön, dass es Euch jetzt gibt“).
- Keine begründete Beschwerde über das Verhalten der Außendienstmitarbeitenden eingegangen.
- Kein Einsatz des Pfeffersprays und des Abwehrstocks notwendig
- Zwei vorläufige Festnahmen in Zusammenhang mit Straftaten
- Nur eine Beschwerde erhalten, die sich jedoch als nicht gerechtfertigt erwies.

4. Was hat sich seit der Einführung des ADN geändert?

Nach Wahrnehmung des ADN hat dessen Einführung folgende Ergebnisse mit sich gebracht:

- Das Bewusstsein im Kreis der Betroffenen, dass die Stadt nun einen kleinen aber wachsenden und handlungsfähigen Außendienst hat
- Druck auf organisierte Bettlerbanden und Straßenkünstler ohne Sondernutzungserlaubnis hat sich weiter vergrößert
- Wilde Abfallablagerungen werden schneller erkannt und beseitigt
- Die Stadt kann besser und schneller eigene Erkenntnisse in den Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit und somit in den Sicherheitsrat einbringen.
- Die Stadt ist handlungsfähiger in der Durchsetzung des Stadtrechts geworden
- Allgemein höhere Kontrolldichte in der Stadt
- In seinem zweiten Jahr hat der ADN zunehmend die Einhaltung der verkehrlichen Regeln in der Fußgängerzone kontrolliert und entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet
- Der ADN hat seinen Platz in der Nürnberger Stadtverwaltung eingenommen
- Prozessabläufe und Meldewege in der Stadtverwaltung wurden weiter etabliert
- Neue Arbeitsfelder, in denen kontrolliert werden soll, taten sich im Jahr 2020 besonders im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie auf. Hier konnte die Stadt mit dem ADN schnell auf die oft kurzfristig in Kraft getretenen und ebenso kurzfristig sich ändernden Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes reagieren. Bemerkenswert ist dabei, dass die Mitwirkung bei der Umsetzung von Regelungen des Freistaates Bayern ursprünglich bei Gründung nicht im Aufgaben-Portfolio des ADN enthalten waren.

5. Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen?

Die zukünftigen Herausforderungen sieht der ADN in folgenden Bereichen:

- Personalgewinnung und -ausbildung, insbesondere, wenn die Covid-19-Regeln weiterhin in der einen oder anderen Ausprägung Bestand haben.
- Einführung einer Software, die auch die Möglichkeit eröffnet Verwarnungsgeldverfahren „vor Ort“ mit Aushändigung eines „Strafzettels“ abzuschließen.
- In den Umwelt- und Verkehrs-Bußgeldkatalogen sind die Bußgeldsätze zu gering, um abschreckend zu wirken
- Anspruch an den ADN von außen, allgemeine gesellschaftliche Probleme lösen zu können (z.B. südosteuropäische Bettler, schlechtes Sozialverhalten in Sachen Abfall, Verhalten der Jugend, etc.)

6. Personal Ist-Situation bzw. weiteres Vorgehen

Die Personalsituation stellt sich aktuell wie folgt dar:

- momentan: 13 Außendienstmitarbeiter plus 2 Führungskräfte
- Beginn der Planungen für eine personelle Erweiterung, sobald die Covid-19-Pandemie-Regelungen eine längerfristige Planung zulassen

7. Hintergrund

Die Streifenkräfte des ADN sind als Ansprechpartner mitten im Geschehen und können mit ihrer Anwesenheit präventiv wirken. Der ADN zeigt Präsenz. Mit dieser Präsenz und konsequentem Handeln mit Augenmaß sorgt er dafür, dass Sicherheit und Ordnung verbessert werden – damit sich die Menschen in der Öffentlichkeit weiterhin wohlfühlen können.

Der ADN verfolgt innerhalb des Stadtgebiets Ordnungsstörungen auf öffentlichem Grund. Damit ist der ADN für die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und einschlägigen Gesetzen zuständig. Er kann keine Aufgaben der Verbrechensbekämpfung übernehmen – das ist und bleibt Aufgabe der Polizei. Personen, die zum Beispiel gegen städtische Regelungen verstoßen, kann der ADN ansprechen, des Platzes verweisen, warnen oder ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch die Feststellung der Identität ist dem ADN von Gesetzes wegen erlaubt. Dadurch erfahren die Betroffenen unmittelbar eine Reaktion auf ihr Fehlverhalten, wenn keine Einsicht erkennbar ist. Der ADN kann in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen durch seine Präsenz vor Ort den behördlichen Druck auf Betroffene erhöhen, die sich wiederholt und ohne erkennbare Einsicht fortgesetzt fehlverhalten.

Der ADN darf aus rechtlichen Gründen keine Parkverstöße im Straßenverkehr ahnden. Es wird weiterhin eine Trennung zwischen der Kommunalen Verkehrsüberwachung (ZV KVÜ) und dem ADN geben. Das schließt aber nicht aus, dass der ADN Verstöße feststellt und gravierende Fälle (wie oben beschrieben) weiterleitet, die dann von der KVÜ oder der Verkehrspolizei verfolgt werden. Im eng umgrenzten Bereich (hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Radverkehr und der Fußgängerzone) wurde die Stadt Nürnberg und damit der ADN durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 im Jahr 2018 ermächtigt, neben der Polizei Ahndungen im fließenden Verkehr durchzuführen.

Die Gemeinden sind Sicherheitsbehörden. Als solchen obliegt es ihnen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Daraus ergibt sich das Recht, einen fachübergreifenden Außendienst einzurichten. Die Rechtsgrundlagen zur Gründung eines solchen Kommunalen Außendienstes sind je nach Bundesland unterschiedlich. In Bayern wurde das Gemeindepolizeigesetz im Jahr 2005 aufgehoben. Deshalb ist es nicht möglich, wieder eine Gemeindepolizei zu errichten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten der bayerischen Polizei zustehen. Den Kommunen in Bayern steht aber nach wie vor das Recht zu, einen Kommunalen Außendienst zu errichten. Der Stadtrat von Nürnberg hat deshalb im Jahr 2018 nach intensiver Vorarbeit und vielen Gesprächen mit allen Beteiligten mit großer Mehrheit die Einführung des ADN beschlossen.

8. Fazit

In der Rückschau und in der Auswertung der Leistung hat sich die Schaffung des ADN als richtig und sinnvoll erwiesen. Er wird von der ganz großen Mehrheit in der Bürgerschaft gewünscht und begrüßt. Der ADN ist weder der Polizei gleichzuordnen, noch erfüllt er das Klischee der „Schwarzen Sheriffs“. Dennoch ist er handlungs- und durchsetzungsfähig und kann schnell auf aktuelle Ereignisse reagieren. Der ADN ist Helfer der Bürgerschaft und Unterstützer der Polizei im Alltag (allerdings verfolgt er keine Straftaten) und zugleich wichtiger Zulieferer für die verschiedenen städtischen Dienststellen. Er legt häufig genug die Grundlagen zur Ahndung von Verstößen gegen das vielseitige Stadtrecht. Mindestens genauso wichtig ist aber die Hilfestellung und Aufklärung im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen aus dem In- und Ausland.

